

EKB - Einkaufsbedingungen der Fa. ELVEDI Regalvertriebs GmbH

1. Allgemeines

1.1. Wir bestellen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Bedingungen des Verkäufers gelten nur, soweit sie mit unseren Bedingungen übereinstimmen oder wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Gegenbestätigungen des Verkäufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Verträge mit dem Verkäufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Verkäufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.4. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Einkäufe, Beschaffungen und dergleichen von Lieferungen und/oder Leistungen bei Verkäufern, Lieferanten, Unternehmen, Auftragnehmern und dergleichen ausschließlich.

2. Angebot und Bestellung

2.1. Angebote des Verkäufers sind für uns kostenlos und unverbindlich.

2.2. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

2.3 Der Verkäufer hat jede Bestellung unverzüglich unter Angabe des verbindlichen Preises und der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen.

2.4 Bis zur Annahme der Bestellung durch den Verkäufer sind wir zu deren Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Verkäufer nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht.

3. Lieferung

3.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind genauestens einzuhalten. Der Verkäufer kann sich nicht auf Lieferschwierigkeiten wegen eines Streiks oder einer Aussperrung berufen. Dies gilt auch dann nicht, wenn solche Schwierigkeiten bei einem Lieferanten des Verkäufers oder dessen Unterlieferanten eintreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung in solchen Fällen hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise zurückzutreten.

3.2. Unbeschadet weiterer Ansprüche sind wir in derartigen Fällen sowie in Fällen der Lieferungs- oder Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt umgehend zur Festsetzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist können wir hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.

3.3. Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Bei Lieferung "ab Werk" hat der Verkäufer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

3.4. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat uns der Verkäufer zu ersetzen. Das gilt insbesondere für solche Vertragsstrafen, die wir infolge des Lieferverzuges unseren Kunden gegenüber verwirken. Die Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

3.5. Sofern sich der Verkäufer mit seiner Leistung in Verzug befindet, besteht gegen ihn ein Anspruch in Höhe des entstandenen Schadens. Einer betragsmäßigen Begrenzung wird von unserer Seite widersprochen.

3.6. Der Verkäufer ist zu Teilleistungen nicht berechtigt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir einer Teilleistung schriftlich zugestimmt haben.

3.7. Sobald der Verkäufer damit rechnen muss, vereinbarte Liefertermine nicht einhalten zu können, hat er uns dieses unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung

anzuzeigen. Erklären wir uns danach mit einer bestimmten Zeitüberschreitung schriftlich einverstanden, trifft insoweit Verzug nicht ein. In diesem Fall treten an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Liefertermine die neu vereinbarten Termine, für die im Übrigen sämtliche Rechtsfolgen nach diesen Einkaufsbedingungen gelten.

3.8 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht erhalten hat.

3.9 Bei früherer Anlieferung als vorgeschrieben, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Auslieferers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

4. Versand und Gefahrübergang

4.1. Der Verkäufer trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch dann, wenn der Versand auf unseren Wunsch verschoben wird.

4.2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Transport und die Verpackung der Ware auf Kosten des Verkäufers. Tragen wir im Einzelfall die Verpackung, so ist diese billigst zu berechnen. Haben wir ausnahmsweise die Kosten des Versandes zu tragen, so steht uns das Recht zu, die Art und Weise der Versendung zu bestimmen. Machen wir hiervon keinen Gebrauch, so hat die Versendung auf dem billigsten Weg zu erfolgen.

4.3. Versandpapiere wie Lieferscheine, Packzettel und dergleichen sind den Sendungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Liegen uns bei Wareneingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind unsere Bestellnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Verkäufers. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Verkäufers zu verweigern.

5. Garantie, Gewährleistung

5.1. Der Verkäufer hat für unsere Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Normen und Daten einzuhalten.

5.2. Der Verkäufer garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration und Warenspezifikation den gesetzlichen Bestimmungen des Landes entspricht, in dem die Ware bestimmungsgemäß abgeliefert wird und zum Verkauf gelangt.

5.3. Liegt dem Liefervertrag eine uns von dem Verkäufer eingereichte, von uns geprüfte und akzeptierte Probe zugrunde, so hat der Verkäufer alle Lieferungen und Teillieferungen in einer der Proben entsprechenden Art und Güte zu liefern. Seine Lieferung erfolgt dann unter der ausdrücklichen Zusicherung, dass alle Lieferungen und Teillieferungen die Eigenschaft der Probe aufweisen (Kauf nach Probe).

5.4. Der Verkäufer garantiert weiter, dass die Ware frei von Rechten Dritter ist, insbesondere dass an der Ware weder Eigentumsrechte Dritter noch in- oder ausländische gewerbliche Schutzrechte bestehen, die durch die Lieferung an uns oder durch eine Weiterveräußerung der Ware an Endverbraucher verletzt werden könnten. Für den Fall, dass Dritte an der Ware derartige Rechte geltend machen, ist der Verkäufer - unbeschadet weitergehender Rechte unsererseits - zur unverzüglichen Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche in Abstimmung mit uns verpflichtet. Der Verkäufer wird uns und unsere Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen. Diese Freistellungsverpflichtung des Verkäufers ist betragsmäßig nicht begrenzt.

5.5. Die sofortige Prüf- und Rügeobliegenheit gemäß Art. 201 OR wird wegbedungen: Eine Pflicht zur unverzüglichen Prüfung obliegt uns nicht; Mängel können wir während der ganzen Dauer der Gewährleistungsfrist rügen; eine Genehmigung des Bestellgegenstandes vor Ablauf der Gewährleistungspflicht tritt nicht ein, insbesondere nicht durch eine ggf. vereinbarte und vollzogene Abnahme. Wir sind uneingeschränkt dazu berechtigt, zu viel gelieferte Ware zurückzuweisen. Sämtliche Kosten, die aus einer Zuviellieferung entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen.

5.6. Der Verkäufer verzichtet auf die Einrede, dass uns Mängel wegen grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind (vgl. Art. 200 Abs.2 OR, Art. 192 Abs. 2 OR).

5.7. Haben wir dem Verkäufer einen Mangel angezeigt oder die Anzeige an ihn abgesendet, bevor die gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche verjährt waren, so können wir auch nach der Vollendung der Verjährung die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als wir aufgrund der uns zustehenden Gewährleistungsrechte dazu berechtigt sind.

6. Erklärung über Ursprungseigenschaften

Für den Fall, dass der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungseigenschaften der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

6.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

6.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlender Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeiten von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

7. Beigestellte Materialien

Material, das wir zum Zwecke der Fertigung und / oder Be-/Anarbeitung bereitstellen, bleibt unabhängig von Art und Umfang der Leistung des Auftragnehmers unser Eigentum und wird von diesem unentgeltlich für uns verwahrt.

8. Rechtsfolgen von Vertragsverstößen

8.1 Bei Nichteinhaltung von Fixterminen, zugesicherten Eigenschaften und Garantien sowie bei nicht behebbaren Rechtsmängeln können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 5 % des Lieferpreises verlangen, es sei denn, der Verkäufer weist uns einen geringeren Schaden nach. Hiervon bleibt unser Recht unberührt, einen höheren Schaden geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn nur Teile der Lieferung mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet sind.

8.2 Außerhalb wesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht für leichte Fahrlässigkeit. Für das grobe Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen haften wir nur auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

8.3 Die Haftung für Körperschäden ist nicht begrenzt. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Regelungen.

9. Rechnungserstellung und Zahlung

9.1. Rechnungen sind getrennt von der Warensendung einfach unter der Angabe der Auftrags- und Bestellnummern einzureichen.

9.3 Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen für den Rechnungseingang vom 01. bis 15. des lfd. Monats am 30. des Kalendermonates, für den Rechnungseingang vom 16. bis zum Monatsende am 15. des Folgemonates abzüglich 3% Skonto. Sind die Zahlungskonditionen des Verkäufers günstiger, gelten diese.

9.4 Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Begleitpapiere, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

9.5 Wir sind berechtigt, jede Gegenforderung gegen Forderungen des Verkäufers zur Aufrechnung zu stellen.

9.6 Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

10. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht, Einrede des nicht erfüllten Vertrages

Die Aufrechnung durch den Verkäufer mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Verkäufer steht ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nicht zu.

11. Preiserhöhung

11.1 Weichen die Preise in der Auftragsbestätigung des Verkäufers von denen im Angebot des Verkäufers zu unserem Nachteil ab, so gelten die Preise nach dem Angebot des Verkäufers.

11.2 Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss sind ausgeschlossen.

12. Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die von unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere anderslautende Bedingungen des Verkäufers, verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt werden. Dies gilt auch, wenn anderslautende Bedingungen dem Angebot oder einer eventuellen Auftragsbestätigung des Verkäufers beigelegt oder hierin genannt sind.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist unser jeweiliger Geschäftssitz, zurzeit in Schwerzenbach, Kanton Zürich, Schweiz, oder der vereinbarte Bestimmungsort.

13.2 Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung (inklusive Streitigkeiten betreffend Gültigkeit und Auflösung dieses Vertrages und der Gültigkeit dieser Gerichtsstandsklausel) sind ausschließlich durch die für die Stadt Zürich zuständigen Gerichte zu entscheiden; Sühnbegehren sind beim für den Stadtkreis 1 zuständigen Friedensrichteramt einzureichen. Soweit gesetzlich zulässig sind die vorgenannten Streitigkeiten in sachlicher Hinsicht ausschließlich durch das Handelsgericht des Kanton Zürich zu beurteilen. Ungeachtet des Vorstehenden bleiben wir jedoch berechtigt, den Lieferanten wahlweise auch an seinem Geschäfts- oder Wohnsitz einzuklagen.

13.3 Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Verkäufer und uns unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom April 1980 (Wiener Kaufrecht).

14. Schlußbestimmung

Alle in den allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen sind teilbar und getrennt von den übrigen Bestimmungen zu beurteilen, sofern eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam oder unvollstreckbar sind. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.

(Stand: 2010)